

## **S A T Z U N G**

### **zur 7. Änderung der Hauptsatzung**

**vom 26. Oktober 2010**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen am 23. Juni 2019 folgende 7. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderung bisheriger Satzungs Vorschriften**

(1) § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Verwaltungsausschuss, der Technische Ausschuss und der Betriebsausschuss „Stadtentwässerung Eppingen“ bestehen je aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 16 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Umlegungsausschuss und der Gartenschauausschuss bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Zu den Sitzungen des Gartenschauausschusses wird ein Vertreter des Referats Garten-, Obst- und Weinbau beim Ministerium für ländlichen Raum Baden-Württemberg als Mitglied mit beratender Stimme zugezogen.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eppingen, den 23. Juli 2019

Für den Gemeinderat:

Holaschke  
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Eppingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn

- der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder
- ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.